

Wahlordnung

1. Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Bundeskonferenz der Arbeiterwohlfahrt vom 23. - 25. November 2012 in Bonn.

2. Ankündigung der Wahl

- a) Wahlen dürfen nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind.
- b) Diese Tagesordnung ist den stimmberechtigten Mitgliedern bzw. Delegierten mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zuzusenden.

3. Allgemeine Grundsätze

- a) Zur Durchführung von Wahlen ist eine Wahl-/Zählkommission zu bilden. Die Leitung der Wahl obliegt der Konferenzleitung (Präsidium).
- b) Stimmberechtigt sind:
 - die aufgrund der Beschlüsse des Bundesausschusses vom 19.11.2011 von den Landes- und Bezirksverbänden gemeldeten Delegierten,
 - die Mitglieder des Präsidiums,
 - die Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - die Beauftragten der korporativen Mitglieder des Bundesverbandes
 - ein/e Vertreter/in des Bundesjugendwerkes.
- c) Das Präsidium wird in geheimer Wahl gewählt. Im Übrigen sind die Wahlen geheim, wenn in einem Wahlgang mehr Bewerber/innen vorhanden als Funktionsträger/innen zu wählen sind. Ansonsten entscheidet die Konferenz über die Frage, ob geheim oder offen gewählt werden soll.
- d) Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des/r Wählers/in nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- e) Gewählt ist, wer die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, im ersten Wahlgang jedoch nur, wenn diese Stimmzahl mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entspricht. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

4. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Die Personalvorschläge sollen Frauen und Männer mindestens zu je 40 % berücksichtigen.

Ein Vorschlagsrecht haben die Landes- und Bezirksverbände, sofern sie Mitglied des Bundesverbandes sind, und das Präsidium des Bundesverbandes.

5. Vorschlagliste

Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionsträger/innen gewählt oder wird für eine Funktion mehr als ein/e Bewerber/in vorgeschlagen, sind die Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel aufzuführen.

6. Getrennte Wahlgänge

- a) Das Präsidium wird entsprechend seiner satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Einzelwahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt:
 - die/der Vorsitzende,
 - die vier stellvertretenden Vorsitzenden und
 - 13 Beisitzer/innen.
- b) Die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Revisoren/innen erfolgt ebenfalls in getrennten Wahlgängen.
- c) Die Zahl der satzungsmäßig nicht bestimmten Revisoren/innen muss von der Bundeskongferenz vorab beschlossen werden.
- d) Die Anzahl der Mitglieder des Schiedsgerichts bestimmt sich nach den Regelungen in Satzung und Statut.
- e) Alle Wahlgänge erfolgen in verbundener Einzelwahl.

7. Wahlen

- a) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als ein/e Funktionsträger/in zu wählen ist, dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten/innen angekreuzt werden, wie insgesamt zu wählen sind.



- b) Bei der Wahl des Präsidiums werden zunächst die/der Vorsitzende, dann die Stellvertreter/innen gewählt.

Bei der Wahl der Beisitzer/innen des Präsidiums ist sicherzustellen, dass jedes Geschlecht mit mindestens 40 % vertreten ist – vorbehaltlich ausreichender Kandidaturen -.

Sofern ein Geschlecht nicht mindestens 40 % erreicht, so ist die Auszählung im ersten Wahlgang unter Beachtung der auf die Geschlechter mindestens entfallenden Anzahl von Sitzen vorzunehmen.

Bei der Wahl der Beisitzer/innen werden in einem Wahlgang die 40 % Frauen (abzüglich der weiblichen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden) mit der höchsten Stimmenzahl und die 40 % Männer (abzüglich der männlichen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden) mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

Danach gelten die Kandidaten/innen mit dem höchsten Stimmenergebnis, unabhängig vom Geschlecht als gewählt.